

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 8	31. August 2010	125. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 22. bis 25. November 2010 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden	165	Nachberufungen in die Jugendkammer Satzung des Förderkreises „Erhaltung der Evangelischen Kirche in Espenau-Hohenkirchen“ der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenkirchen 169
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Korbach-Rhena	166	Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Gesamtverband Evangelischer Gemeindeverband Bad Salzschlirf-Großenlüder 170
Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Zierenberg	166	Amtliche Nachrichten 171
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Buchenau	166	Nichtamtlicher Teil
Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss zur Anstellung von Hilfspfarrern Vom 15. Januar 1997 (KABl. S. 15) in der Fassung der Änderung vom 17. August 2010	166	Stellenausschreibung der EKKW – Stelle eines Pädagogischen Mitarbeiters / einer Pädagogischen Mitarbeiterin für „Männerarbeit“ im Referat Erwachsenenbildung 173
		Stellenausschreibung der EKD – Auslandsdienst in Bangkok (Thailand) 174

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 22. bis 25. November 2010
hier: **Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden**

Die Zweite Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 22. bis 25. November 2010 in der Kirchlichen Tagungsstätte der Evangelischen Akademie und des Evangelischen Predigerseminars in Hofgeismar statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. März 1968, KABl. S. 79, sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der

Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist

Montag, 11. Oktober 2010.

Kassel, den 18. August 2010

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf S c h u l z e

Urkunde

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) ergeht folgender Beschluss:

I.

Die Pfarrstelle Korbach-Rhena, Kirchenkreis des Eisenbergs, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Rhena wird als Vikariatsgemeinde mit der Kirchengemeinde Eimelrod verbunden.

III.

Die Kirchengemeinden Alleringhausen, Neerdar-Bömighausen und Schweinsbühl werden als Filialgemeinden mit der Kirchengemeinde Eimelrod verbunden.

IV.

Der mit der Pfarrstelle Eimelrod verbundene weitergehende Auftrag entfällt.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Kassel, den 28. Juni 2010

L.S.

In Vertretung
A l t e r h o f f
Prälatin

**Urkunde
über die Umwandlung
der 2. Pfarrstelle Zierenberg**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle Zierenberg, Kirchenkreis Wolfhagen, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Kassel, den 13. Juli 2010

L. S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Umwandlung
der Pfarrstelle Buchenau**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in Verbindung mit § 2 b des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Buchenau, Kirchenkreis Fulda, wird mit einem weitergehenden Auftrag verbunden (kombinierte Pfarrstelle).

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Kassel, den 15. Juli 2010

L. S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Verfahrensrichtlinien
für den Beratungsausschuss
zur Anstellung von Pfarrern**

Vom 15. Januar 1997 (KABl. S. 15)
in der Fassung der Änderung vom 17. August 2010

I.

(1) Zur Beratung des Bischofs bei der Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbern in den

Hilfspfarrdienst ist der „Beratungsausschuss zur Anstellung von Hilfspfarrern“ gebildet worden. Der Ausschuss hat bei seinem Votum folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Die Ergebnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung;
- b) die Beurteilung des Predigerseminars;
- c) die Beurteilung des Mentors;
- d) das Ergebnis eines Einstellungsgespräches.

(2) Der Ausschuss hat dem Bischof eine Empfehlung für die Aufnahme von Bewerbern für den Hilfspfarrdienst und eine Rangfolge unter den geeigneten Bewerbern vorzuschlagen. Die Rangfolge ergibt sich aus den individuellen Punktzahlen, die für jeden Bewerber zu ermitteln sind.

II.

(1) Dem Beratungsausschuss gehören an:

- a) der Prälat als Vorsitzender,
 - b) ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes als stellvertretender Vorsitzender,
 - c) das für Pfarrerdienstrecht zuständige juristische Mitglied des Landeskirchenamtes,
 - d) drei Dekane,
 - e) der Landespfarrer für Diakonie oder ein anderer in der Diakonie leitend tätiger Pfarrer,
 - f) der Landeskirchenmusikdirektor oder ein anderer hauptberuflicher Kirchenmusiker
- und
- g) drei nicht theologische Mitglieder der Landsynode.

Als Gäste nehmen der Direktor des Predigerseminars, ein Propst sowie zwei Pfarrer, die als Vikarsmentoren tätig sind, an den Sitzungen des Ausschusses teil. Für jedes Mitglied zu b) bis g) wird ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Die Amtszeit des Ausschusses dauert vier Jahre. Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder zu Absatz 1 Satz 1 Buchstaben b) bis g) werden vom Bischof berufen.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit eines Ausschussmitgliedes zu rechtfertigen, oder hält sich ein Ausschussmitglied für befangen, so ist der Vorsitzende des Ausschusses hiervon zu unterrichten. Sofern sich das betroffene Mitglied nicht selbst einer Mitwirkung enthält, entscheidet der Ausschuss unter Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes über die Befangenheit. Das befangene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

III.

(1) Vor dem Einstellungsgespräch mit einem Bewerber unterrichtet der Prälat oder das theologische Mitglied des Landeskirchenamtes die Ausschussmitglieder über die Ergebnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung sowie die Berichte des Predigerseminars und des Mentors.

(2) Der Bewerber wird zu Beginn des Vorstellungsgespräches gebeten, seinen Lebenslauf sowie den Verlauf und besondere Schwerpunkte seines Studiums und des Vikariats zu schildern. Im Anschluss daran leitet der Vorsitzende das Gespräch mit dem Bewerber ein über Themen, die sich aus der bisherigen kirchlichen Verwendung des Bewerbers, insbesondere aus seinen Berichten über die einzelnen Ausbildungsstationen ergeben und die mit dem Pfarrdienst im Zusammenhang stehen. Dabei sollen Fragen vermieden werden, die den Charakter von Prüfungsfragen einer theologischen Prüfung haben. In den weiteren Verlauf des Gesprächs können sich auch die anderen Ausschussmitglieder und die Gäste einschalten.

(3) Sobald der Bewerber den Raum verlassen hat, erörtert der Ausschuss das Ergebnis des Gesprächs. Der Ausschuss hat für jeden Bewerber eine Bewertung durch Vergabe von Punkten vorzunehmen. Er kann daneben beschließen, dem Bischof die Nichtübernahme des Bewerbers in den Pfarrdienst vorzuschlagen.

(4) Jedes Ausschussmitglied vergibt aufgrund des Eindrucks aus dem vorangegangenen Gespräch sowie der Kenntnis der Examensnoten und der Berichte des Predigerseminars und des Mentors für jeden Bewerber eine Punktzahl zwischen 1 und 8. Die Punkte enthalten folgende Bewertungen:

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird besonders empfohlen“ = 7 bis 8 Punkte

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird empfohlen“ = 4 bis 6 Punkte

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird mit Einschränkung empfohlen“ = 2 bis 3 Punkte

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird nicht empfohlen“ = 1 Punkt

Es dürfen jeweils nur volle Punktzahlen vergeben werden.

Für jeden Bewerber wird die Einzelbewertung für das Einstellungsgespräch ermittelt, indem die Summe der von den einzelnen Ausschussmitgliedern vergebenen Punkte durch die Zahl der Ausschussmitglieder, die ihr Votum abgegeben haben, geteilt wird.

(5) Empfehlungen des Ausschusses an den Bischof zur Nichtübernahme eines Bewerbers in den Pfarrdienst sind vom Ausschuss schriftlich zu begründen. Einzelne Ausschussmitglieder können ihre abweichenden Voten zu Protokoll geben.

IV.

Die Erste Theologische Prüfung und die Zweite Theologische Prüfung werden berücksichtigt, indem die Durchschnittsnoten aus diesen Prüfungen (§ 16 Absatz 6 der Verordnung über die Erste Theologische Prüfung; § 20 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung) in Punkte umgerechnet werden. Dabei werden die Durchschnittsnoten nur bis einschließlich der ersten Stelle hinter dem Komma einbezogen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt der rechnerische Durchschnitt der Examensnote bei 4,0, beträgt die Bewertung 2 Punkte; diese Punktzahl erhöht sich um 0,2 für jedes Zehntel, um das die Examensdurchschnittsnote den rechnerischen Durchschnitt von 4,0 unterschreitet.

Liegt der rechnerische Durchschnitt der Examenspunkte bei 4,0, beträgt die Bewertung 2 Punkte; diese Punktzahl erhöht sich um 0,2 für jeweils 0,36 Punkte, um die die Examensdurchschnittspunkte den rechnerischen Durchschnitt von 4,0 überschreiten.

V.

Die Beurteilung des Predigerseminars hat die für die Eignung zum Pfarrdienst wesentlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist mit einer der folgenden Bewertungen zu versehen:

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird besonders empfohlen“ = 7 bis 8 Punkte

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird empfohlen“ = 4 bis 6 Punkte

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird mit Einschränkung empfohlen“ = 2 bis 3 Punkte

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird nicht empfohlen“ = 1 Punkt

Es dürfen jeweils nur volle Punktzahlen vergeben werden.

VI.

(1) Für jeden Bewerber werden die Einzelbewertungen aus dem Einstellungsgespräch (III.), den beiden Prüfungen (IV.) und dem Bericht des Predigerseminars (V.) zu einer Gesamtpunktzahl zusammengefasst. Die Gesamtpunktzahl wird ermittelt, indem die drei Einzelbewertungen aus den Examina und dem Einstellungsgespräch jeweils mit dem Faktor 3 multipliziert werden und die Bewertung aus dem Bericht des Predigerseminars addiert wird. Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich für jeden Bewerber eine Platzziffer auf der Liste der Bewerber für den Hilfspfarrdienst. Erreichen zwei Bewerber dieselbe Gesamtpunktzahl, entscheidet für die Platzziffer die bessere Gesamtdurchschnittsnote aus der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung; dabei findet IV. Satz 2 keine Anwendung. Diese Gesamtdurchschnittsnote ergibt sich durch Halbierung der Summe der Einzeldurchschnittsnoten.

(2) Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder aus besonderen Gründen eine Änderung der Reihenfolge auf der Bewerberliste beschließen. Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen.

VII.

Die Empfehlung des Beratungsausschusses ist dem Bischof alsbald schriftlich vorzulegen.

VIII.

Bewerber, deren Antrag auf Übernahme in den Hilfspfarrdienst der Landeskirche abgelehnt worden ist, können den Antrag erneut stellen. Sie gelten als vom Beratungsausschuss für bis zu zwei weitere Male zur Teilnahme am Übernahmeverfahren empfohlen, sofern nicht im vorhergehenden Verfahren der Ausschuss eine Empfehlung zur Nichtübernahme in den Pfarrdienst beschlossen hat. In weiteren Übernahmeverfahren hat der Beratungsausschuss jeweils nach einem erneuten Einstellungsgespräch ein neues Votum nach III. Absatz 3 abzugeben.

IX.

Diese Richtlinien treten am 1. September 2010 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit der derzeitigen Ausschussmitglieder.

Kassel, den 17. August 2010

Dr. H e i n
Bischof

Nachberufungen in die Jugendkammer

Der Bischof

Kassel, den 2. August 2010

Mit sofortiger Wirkung habe ich Frau Sarah Döbler in Witzenhausen gemäß Abschnitt I. Absatz 2 Buchstabe f) der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 7. Dezember 1998 (Rechtssammlung der EKKW Nr. 315) als Stellvertreterin für den bereits berufenen Sebastian Schmidt

sowie

Herrn Jonas Schüßler in Immenhausen gemäß Abschnitt I. Absatz 2 Buchstabe f) der o. a. Ordnung als Stellvertreter der bereits berufenen Julia Grün

sowie

Herrn Clemens Becker in Immenhausen gemäß Abschnitt I. Absatz 2 Buchstabe f) der o. a. Ordnung als ordentliches Mitglied

bis zum Ende der Wahlperiode am 31. März 2011 in die Jugendkammer berufen.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Satzung des Förderkreises
„Erhaltung der Evangelischen Kirche
in Espenau-Hohenkirchen“ der
Evangelischen Kirchengemeinde Hohenkirchen**

Landeskirchenamt Kassel, den 12. August 2010

Mit Verfügung vom 12. August 2010 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenkirchen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Satzung des Förderkreises
„Erhaltung der Evangelischen Kirche
in Espenau-Hohenkirchen“**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis zur Erhaltung der Evangelischen Kirche in Espenau-Hohenkirchen gebildet.

§ 1
Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für die Erhaltung der Kirche in Espenau-Hohenkirchen zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Aufgabengebietes zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2
Rechtsstatus des Förderkreises

(1) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenkirchen.

(2) Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannte Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

(3) Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3
Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

(1) Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 25,00 € für den in § 1 genannten Dienst spendet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens fünf Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

(3) Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4
Förderkreisversammlung

(1) Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mit-

glied des Kirchenvorstandes oder vom Förderkreissprecher zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

(2) Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

(3) Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5 Förderkreissprecher

(1) Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von drei Jahren. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

(2) Sie sollen in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

(3) Die Förderkreissprecher sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

(4) Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

(5) Die Förderkreissprecher können aus besonderem zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens fünf Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

(6) Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

(1) Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt einer der beiden Förderkreissprecher, im Verhinderungsfall das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

(2) Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

(3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

(4) Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom vorsitzenden Mitglied der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

(1) Die Verwaltung der Förderkreismittel wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt und es wird ein zweckgebundenes Sparbuch für den Förderkreis eingerichtet (Objekt).

(2) Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung sind die Anregungen der Förderkreisversammlung zu berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Landeskirchenamt

Kassel, den 2. Juli 2010

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Gesamtverband Evangelischer Gemeinde-
verband Bad Salzschlirf-Großenlüder**

Das Dienstsiegel des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Bad Salzschlirf-Großenlüder wurde aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes zum 31.12.2009 außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

2. Pfarrstelle Gudensberg, Kirchenkreis Fritzlar
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Röhrenfurth, Kirchenkreis Melsungen
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung von Religionsunterricht an der Gesamtschule in Melsungen.
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Zierenberg, Kirchenkreis Wolfhagen
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
Die Berufung in die Stelle erfolgt nach § 60 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes auf fünf Jahre.

1. Pfarrstelle eines Anstaltspfarrers/einer Anstaltspfarrerin an Justizvollzugsanstalten Kassel (Kassel I)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.

Die Besetzung erfolgt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Eine Verlängerung ist möglich.

Der Arbeitsauftrag erstreckt sich auf die Justizvollzugsanstalt Kassel I (eine Anstalt der Sicherheitsstufe 1) mit 561 Gefangenen. Die Justizvollzugsanstalt gliedert sich in drei Bereiche:
a) Straftaft mit 460 Haftplätzen; b) Untersuchungshaft mit ca.100 Haftplätzen; c) Zentralkrankenhaus für Hessen mit 69 Betten.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin gehören die seelsorgliche Betreuung der Gefangenen und der Bediensteten in allen Bereichen der Justizvollzugsanstalt außer dem Krankenhaus, Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen, Einzelgespräche, Gesprächsgruppen (Ev. Arbeitskreise), Begleitung der Ehrenamtlichen, sozial-diakonisches Handeln, Katechumenenunterricht nach Bedarf und Mitwirken bei sozialer Hilfe.

Erwartet werden:

- Die Fähigkeit, sich auf Männer unterschiedlichen Lebensalters in schwierigen Situationen einzustellen
- Die Bereitschaft zur Kooperation mit dem evangelischen und den katholischen Seelsorgern im Haus und mit den Mitarbeitenden der Fach- und Aufsichtsdienste der Justizvollzugsanstalt
- Die Fähigkeit, existentielle Erfahrungen theologisch zu deuten und Menschen in ihren inneren, sozialen, gesellschaftlichen und religiös-wertbezogenen Konflikten geistlich zu begleiten
- Interreligiöse und interkulturelle Kompetenz
- Klares theologisch-ethisches Urteilsvermögen im Blick auf Verantwortlichkeit und Schuldhaftigkeit des Einzelnen
- Kommunikative Kompetenz, insbesondere ein reflektierter Umgang mit Nähe und Distanz

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

1. Pfarrstelle Bebra, Kirchenkreis Rotenburg
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

Breitenbach, Kirchenkreis Rotenburg
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl. (erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

1. Pfarrstelle Bronnzell-Eichenzell, Kirchenkreis Fulda
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl. (erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

- Konfliktfähigkeit, Rollenklarheit und kontinuierliche selbstreflexive Arbeit an der pastoralen Identität
- Die Bereitschaft, den seelsorgerlichen Dienst durch regelmäßige Supervision zu reflektieren
- Abschluss eines Kurses in klinischer Seelsorge (KSA) oder die Bereitschaft zeitnah an einem solchen teilzunehmen
- Die Teilnahme an den Konferenzen der Ev. Gefängnisseelsorge in Hessen und in Deutschland

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Vereinbarung über die evangelische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten vom 19. Oktober 1977 und der Dienstordnung vom 10. November 1977.

Vor der Berufung in die Pfarrstelle hospitiert der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Dauer von zwei bis drei Wochen bei einem Gefängnispfarrer bzw. einer Gefängnispfarrerin einer Justizvollzugsanstalt in Hessen.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Referentin für Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon (05 61) 93 78-285. Vor einer Bewerbung sollte der Kontakt mit ihr gesucht werden.

Landeskirchliche Pfarrstelle des Leiters der Hephata Akademie für soziale Berufe des Hessischen Diakoniezentrums Hephata e.V.

Die Stelle wird besetzt nach Wahl durch den Vorstand des Hessischen Diakoniezentrums Hephata.

Das Hessische Diakoniezentrum Hephata leistet seit über 100 Jahren diakonische Dienste für Menschen mit Behinderungen oder sozialer Benachteiligung und bildet Menschen für soziale Berufe, vor allem in Kirche und Diakonie, und insbesondere Diakoninnen und Diakone aus. Für die Leitung des Geschäftsbereichs Hephata Akademie für soziale Berufe ist ab 01.01.2011 oder später die landeskirchliche Pfarrstelle neu zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist:

- die Leitung der verschiedenen Ausbildungseinrichtungen, zurzeit für Diakonie, Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik und Altenpflege
- die enge Kooperation mit der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt sowie mit der Diakonischen Gemeinschaft Hephata
- die Verantwortung für das Referat Fort- und Weiterbildung
- der Predigtendienst in der Hephata-Kirche
- die Zusammenarbeit mit anderen sozialberuflichen Ausbildungsstätten

Erwartet werden:

- fundierte theologische und diakonische Kenntnisse (Promotion erwünscht)

Erfahrung mit Leitungsaufgaben und Organisationsentwicklung sowie Kenntnisse im Budgetmanagement (wünschenswert)

- Berufserfahrung in Unterricht oder Erwachsenenbildung, Gemeindedienst möglichst mit diakonischer Arbeit
- die Bereitschaft, den Theorie- und Praxisbezug vor Ort für die konzeptionelle und organisatorische Weiterentwicklung der Akademie zu nutzen
- Interesse an der Diakonischen Gemeinschaft Hephata sowie an Hephata als Lebens- und Lernort
- Freude an der Förderung und geistlichen Begleitung von Menschen in beruflicher Orientierung
- Kompetenz im Umgang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen
- Wohnsitznahme in Schwalmstadt

Geboten wird:

- eine interessante Tätigkeit mit vielen Herausforderungen und Begegnungsmöglichkeiten
- ein engagiertes Kollegium
- ein aufgeschlossenes Führungsteam der verschiedenen Arbeitsbereiche Hephatas
- gute räumliche Bedingungen
- eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 15
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Nähere Auskünfte erteilt Direktorin Pfarrerin Barbara Eschen, Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Sachsenhäuser Str. 24, 34613 Schwalmstadt, Telefon 06691 18-1214, www.hephata.de.

Bewerbungen bis zum 30. September 2010 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil

Stelle eines Pädagogischen Mitarbeiters / einer Pädagogischen Mitarbeiterin für „Männerarbeit“ im Referat Erwachsenenbildung

Im Referat Erwachsenenbildung des Landeskirchenamtes ist zum 01.01.2011 die Stelle eines Pädagogischen Mitarbeiters / einer Pädagogischen Mitarbeiterin für „Männerarbeit“ mit dem Schwerpunkt „Profilierung einer innovativen Männerarbeit“ mit Dienstsitz in Kassel zu besetzen.

Das Referat Erwachsenenbildung umfasst die Fachgebiete Frauen-, Männer-, Senioren- und Projektarbeit sowie Familienbildung. Die unterschiedlichen Perspektiven der einzelnen Fachgebiete ergänzen sich und bilden zusammen das Profil der

Erwachsenenbildung, die sich als biographisch orientiert, genderbewusst und emanzipatorisch versteht. Das Referat „Erwachsenenbildung“ ist mit den Referaten „Kinder- und Jugendarbeit“, „Schule und Unterricht“ und „Arbeit, Wirtschaft, Soziales“ im Dezernat Bildung verortet.

Die landeskirchliche Männerarbeit leistet in dieser Vielfalt der Themenfelder einen zentralen Beitrag, indem sie situations- und altersbezogene Angebote für Männer macht. Dabei möchte sie die Frage nach erwachsener Lebens- und Glaubensgestaltung durch Erfahrungen, Vorstellungen und Einsichten von Männern bereichern und gemeinsame Projekte der Erwachsenenbildung für Männer und Frauen in den unterschiedlichen Lebens- und Lernsituationen entwickeln. Mit alledem beteiligt sie sich an der Einladung zum „Lebensbegleitenden Lernen“.

Aufgaben:

1. Profilierung und Entwicklung des Arbeitsfeldes „Kirchliche Männerarbeit“ unter Berücksichtigung der privaten und beruflichen Lebenswelten von Männern.
2. Weiterentwicklung des evangelischen Bildungsprofils aus der Perspektive der Lebens- und Glaubenserfahrung von Männern.
3. Zusammenarbeit mit den Fachgebieten des Referats Erwachsenenbildung und den anderen Referaten des Dezernats.
4. Konzeptionierung und Durchführung von Fortbildungsangeboten für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen.
5. Beratung von Gemeinden und Kirchenkreisen bei Projekten innovativer Männerarbeit.
6. Organisation und Durchführung von fachspezifischen Seminar- und Vortragsangeboten.
7. Entwicklung von spirituellen Angeboten für Männer in Kooperation mit dem theologischen Beauftragten für die Männerarbeit.
8. Mitarbeit bei der internetgestützten Öffentlichkeitsarbeit des Referats und bei Publikationen.
9. Mitarbeit in regionalen und überregionalen Gremien.

Voraussetzungen:

- ein pädagogischer oder vergleichbarer Hochschulabschluss,
- Erfahrung in der kirchlichen Bildungsarbeit,
- Kenntnisse im Themenfeld Gendergerechtigkeit,
- Bereitschaft zur Selbstreflexion und Teamarbeit,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 11 TV-L.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 30. September 2010 an: Landeskirchenamt, Referat J1, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel.

Nähere Auskünfte erteilen: Oberlandeskirchenrat Dr. Eberhard Stock, Tel.: 0561/9378-260, und Referatsleiterin Pfarrerin Martina S. Gnadt, Tel.: 0561/9378-360.

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in Bangkok (Thailand)

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Thailand sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

Sie finden die Gemeinde unter www.die-bruecke.net

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Bangkok lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge
- Engagement in der Sozialarbeit, Entwicklung des sozialdiakonischen Profils der Gemeinde
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht
- Religionsunterricht an der Deutschsprachigen Schule
- regelmäßige deutschsprachige Gottesdienste in anderen Orten in Thailand (Chiang Mai, Phuket, Hua Hin, Pattaya) und nach Bedarf in den Nachbarländern
- Pflege der Kontakte zur Church of Christ in Thailand
- hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten
- gute Englischkenntnisse und die Bereitschaft zum Erlernen der thailändischen Sprache (ein Intensivsprachkurs ist vorgesehen)

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die Ihnen eigenen Gestaltungsraum lässt
- einen engagierten Gemeinderat, der sich zusammen mit der ganzen Gemeinde auf Sie freut
- ein ruhig gelegenes und für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus mitten in der Stadt
- ein Dienstfahrzeug

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer Gliedkirche der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Für weitere Informationen steht Ihnen gern Herr OKR Oppenheim (0511/2796-230) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche oder telefonische Nachfrage:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20 / 30402 Hannover
Tel.: 0511/2796-231
E-Mail: eastasia@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183